

Für die Verteilung der Erlöse aus dem Jugendanteil des Spendenmailings haben uns 169 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt über 150.000 Euro erreicht; zur Verfügung stehen uns in 2024 gut 54.000 Euro.

Wir mussten also auch für 2024 wieder Kriterien entwickeln, was mit welcher Zuschussquote gefördert werden soll und was nicht. Der auch hier der Grundsatz gilt, dass wir unsere Finanzen immer transparent offenlegen, möchten wir die den Bewilligungen zugrundeliegenden Prinzipien im Folgenden kurz darstellen:

- **Keine doppelte Bezuschussung (z.B. Landesjugendplan)**
 - Alle Maßnahmen, die aus dem Landesjugendplan gefördert werden können, erhalten keinen zusätzlichen Zuschuss aus dem Spendenmailing. Diese Mittel sollen vielmehr für solche Maßnahmen verwendet werden, die anderweitig nicht förderfähig sind.
- **Förderquote (65%)**
 - Die beantragten Maßnahmen und Anschaffungen können wir in 2024 mit 65% der Gesamtkosten bezuschussen (statt 50% in 2023).
- **Deckelung nach oben (max. 2.600 Euro Zuschuss/Gliederung)**
 - Die maximal geförderte Antragssumme liegt auch in 2024 bei 4.000 € pro Gliederung.
 - Der maximal mögliche Zuschuss pro Gliederung beträgt (4.000 € x 65% =) 2.600 € (statt 2.000 € in 2023).
 - Durch diese Regelung vermeiden wir allzu große Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gliederungen.
- **Deckelung nach unten entfällt**
 - Bisher hatten wir den Gliederungen, die nur einen kleinen Gesamtbetrag von wenigen hundert Euro beantragt hatten, 100% der Kosten als Zuschuss bewilligt. Nach massiver Kritik der größeren Bezirksjugenden müssen wir auf diese besondere Unterstützung kleinerer Gruppen leider verzichten.
- **Auszahlung (Hochladen der Belege, maximale Zuschusshöhe)**
 - Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die entstandenen Kosten durch Belege nachgewiesen wurden. Diese müssen in das Antragssystem hochgeladen werden. Belege sind Rechnungen, Kassenzettel, Quittungen; eine Bestellbestätigung gilt nicht als Beleg!
 - Der in der Bewilligung genannte Zuschussbetrag ist der maximal mögliche Auszahlungsbetrag. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschaffungs- bzw. Durchführungskosten hat keine Erhöhung der Zuschusssumme zur Folge. Eventuell entstandene Mehrkosten sind von der antragstellenden Gliederung zu tragen.

Diese Kriterien gelten für das Jahr 2024 und können sich in den Folgejahren ändern.

Wenn Du Fragen zu den Kriterien oder speziell zu Deinen Anträgen hast, wende Dich bitte an unser Landesjugendsekretariat (LJS@baden-dlrg.de).